



# Benutzungsordnung

## 1. Allgemeines

- (1) Die Bücherei Ahrain ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung, die jedermann im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung steht.
- (2) Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (3) Für den Leserausweis, das Überschreiten der Leihfrist sowie für sonstige Leistungen erhebt die Bücherei Gebühren nach der jeweils gültigen Büchereiordnung.
- (4) Die Bücherei hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden in der Büchereiordnung geregelt und in der Bücherei durch Aushang bekannt gemacht.

## 2. Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bücherei sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Leserausweises erforderlich. Der Leser meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an.
- (2) Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr wird nur dann ein Leserausweis ausgestellt, wenn ihre gesetzlichen Vertreter der Anmeldung schriftlich zugestimmt haben. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (3) Der Leser erkennt durch seine Unterschrift die Benutzungsordnung an. Gleichzeitig stimmt er mit seiner Unterschrift der elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu.

## 3. Leserausweis

- (1) Jeder Benutzer erhält einen Leserausweis, der bei jeder Ausleihe mitzubringen ist. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar. Bei Abmeldung ist der Ausweis zurückzugeben.
- (2) Änderungen der Anschrift oder des Benutzernamens sowie der Verlust des Ausweises sind der Bücherei unverzüglich zu melden. Für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises entsteht, haftet der Benutzer.
- (3) Der Leserausweis ist auch in der Bücherei Essenbach gültig, deren Benutzungsordnung der Leser mit der ersten Ausleihe in der Bücherei Essenbach anerkennt.

## 4. Benutzung, Ausleihbedingungen, Ausleihbeschränkungen

- (1) Gegen Vorlage des Leserausweises werden alle Medien der Bücherei ausgegeben. Die Bücherei ist berechtigt, die Zahl der ausleihbaren Medien pro Benutzer lt. Büchereiordnung zu beschränken. Bei der Ausleihe von CDs, CD-ROMs oder DVDs verpflichtet sich der Benutzer die Bestimmungen des Urheberrechts und die gesetzlichen Altersbeschränkungen einzuhalten.
- (2) Die Ausleihe ist kostenlos. Die Medien sind fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben. Bei Überschreitung der Leihfrist werden Versäumnisgebühren gemäß der derzeitigen gültigen Büchereiordnung fällig, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt. Alle Ausleihbedingungen sind in der Büchereiordnung festgelegt und in der Bücherei durch Aushang bekannt gemacht.
- (3) Erfolgt auf die dritte Mahnung keine Rückgabe eines entliehenen Mediums innerhalb von zwei Wochen, ist die Bücherei berechtigt, anstelle der Rückgabe des Mediums Schadenersatz zu verlangen.
- (4) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden.



## 5. Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Bücher, die sich nicht im Bestand der Bücherei Ahrain befinden, können im Rahmen und unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien des Bayerischen Leihverkehrs besorgt werden.
- (2) Benutzungsbestimmungen der entsendenden Institution gelten zusätzlich zur Benutzungsordnung der Bücherei Ahrain. Kosten und Gebühren, die beim auswärtigen Leihverkehr von der gebenden Institution erhoben werden, sowie anfallende Portokosten sind vom Benutzer zu tragen.

## 6. Onleihe

Für Leser, die die Onleihe Leo-Sued nutzen möchten, gilt eine gesonderte Ergänzungsvereinbarung.

## 7. Haftung und Behandlung der Medien

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die aufgeklebten Strichcodeetiketten dürfen nicht beschädigt werden. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel zu überprüfen.
- (3) Die Bücherei Ahrain haftet nicht für Schäden, die bei ausgeliehener Software an Dateien, Datenträgern und Hardware auftreten.
- (4) Der Benutzer ist bei entliehenen Medien für jeden Schaden, der am oder durch das Medium entsteht ohne Rücksicht auf sein Verschulden schadenersatzpflichtig. Die Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und der Verlust entliehener Medien sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Beschädigungen, vor allem lose Seiten, sind nicht selbst zu reparieren, sondern es ist bei Abgabe darauf hinzuweisen.
- (5) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederbeschaffung, bei verlorenen bzw. unbrauchbar gewordenen Medien nach dem Zeit- oder dem Wiederbeschaffungswert. Dabei liegt es im Ermessen der Büchereileitung, welcher Wert angesetzt wird.

## 8. Meldepflicht bei ansteckenden Krankheiten

Der Benutzer hat bei Auftreten einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit in seiner Wohnung die Bücherei davon zu unterrichten. Die Kosten für eine eventuell notwendige Desinfizierung der Medien trägt der Benutzer.

## 9. Verhalten in den Büchereiräumen

- (1) Rauchen, Essen, Trinken sowie sonstiges Verhalten, das den Büchereibetrieb und die Benutzer stört, sind nicht gestattet. Tiere dürfen nicht in die Büchereiräume mitgenommen werden.
- (2) Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Verstöße gegen die Benutzerordnung können einen befristeten oder dauernden Ausschluss von der Bücherei nach sich ziehen. Hierüber entscheidet der Träger der Bücherei auf Antrag der Büchereileitung.

## 10. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 24. Oktober 2014 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Benutzungsordnung außer Kraft gesetzt.

Für die Marktgemeinde

Für die Pfarrei

Dieter Neubauer  
1. Bürgermeister

Wolfgang Hierl  
Pfarrer